



gemeinde mettmenstetten

L

Übernahmerichtlinien von privat erstellten Quartier- und Erschliessungsstrassen ins öffentliche Eigentum der Gemeinde

7

Art. 1 Allgemeine Bedingungen

Nach geltendem Quartierplanrecht (§ 143 und 171 PBG) werden die im Quartierplanverfahren festgelegten und durch die Grundeigentümer erstellten Strassen ins Eigentum der Gemeinde überführt.

Für privat (ohne Quartierplanverfahren) erstellte Erschliessungsanlagen im Bauzonengebiet ist die Übernahme vorgesehen, sofern sie nach den Quartierplanvorschriften und den kantonalen Zugangsnormalien erstellt worden sind. Eine Übernahme erfolgt jedoch nur, wenn in der Regel mindestens 5 Wohneinheiten erschlossen werden und die Übernahme im öffentlichen Interesse steht. Die Strassen müssen ferner vollumfänglich fertig erstellt, der Deckbelag eingebracht und bei einer Etappierung die letzte Etappe ausgeführt sein.

Art. 2 Übernahmekriterien

Für eine Übernahme der Strassen müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Fahrbahnbreite mindestens 4.00 m
- sofern Trottoir erforderlich, Ausbaubreite mindestens 2.00 m
- Bankettbreiten mindestens 0.30 - 0.50 m (gemäss Zugangsnormalien)
- Trottoir- und Fahrbahnrandabschlüsse nach den Normalien des Kant. Tiefbauamtes (Bord- und Wassersteine aus Granitstein gestockt)
- Frostsicherer Koffer mindestens 40 cm stark
- Fahrbahnbelag 2-schichtig ACT 7 cm Fertigstärke, Deckbelag mindestens 3 cm Fertigstärke
- Trottoirbelag 2-schichtig ACT, mindestens 7 cm Fertigstärke, Deckbelag mindestens 3 cm Fertigstärke
- Strassenentwässerung mit Schlammsammlern Durchmesser 60 - 80 cm und Gussrostabdeckungen
- Strassenbeleuchtung mit von der Gemeinde festgelegten Kandelabertypen

Bei Stichstrassen muss bis zu einer Länge von 50 m ein Kehrplatz für PW's und über 50 m ein Kehrplatz für LKW's vorhanden sein. Der Kehrplatz kann auch auf privatem Grund erstellt werden, sofern ein öffentliches Kehrrecht eingetragen wird. Der Kehrplatz ist am Ende der Stichstrasse oder im Maximum 10 m davon entfernt anzuordnen.

Bei der Übernahme der Strasse geht die Kanalisationshauptleitung, die Strassenentwässerung und Beleuchtung ebenfalls ins Eigentum der Gemeinde über. Schliessen die Kanalisations-/oder Entwässerungsleitungen an eine Privatleitung oder an eine Leitung ausserhalb des Strassengebietes an, so wird dieser Leitungsabschnitt ebenfalls von der Gemeinde übernommen.

Die Strassen und die dazugehörigen Leitungen und Anlagen werden nur in einwandfreiem Zustand übernommen.

Vor einer Übernahme ist eine Abnahme des Werkes durch die Gemeinde vornehmen zu lassen. Sämtliche Leitungen sind zu spülen und mittels Kanalfernsehen kontrollieren zu lassen. Allfällige Mängel am Fahrbahnbelag, den Strassenabschlüssen, Schächten, Schlammsammlern und Werkleitungen sind vorgängig durch den Eigentümer zu beheben.

Die Übernahme erfolgt entschädigungslos, d.h. sämtliche aus der Übernahme entstehenden Kosten sind vom Abtreter zu tragen.

Art. 3 Schlussbestimmungen

Diese Übernahmerichtlinien sind vom Gemeinderat am 20. Januar 1998 genehmigt worden.